

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 05.07.2023 bis einschließlich 10.08.2023 statt.

Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen, Anregungen oder Einwände ein.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand vom 05.07.2023 bis einschließlich 10.08.2023 statt. Es wurden 38 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann zum Vorentwurf gehört und entsprechend um Stellungnahme zu Ihrem Aufgabenbereich gebeten.

2.1) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme, Anregung oder Einwendung abgegeben:

Behörde / TÖB
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Bund Naturschutz e. V.
DB Immobilien Region Süd
Eisenbahn Bundesamt
DB Netz AG – Regionalbereich Süd
Bayernwerk AG
Stadt Heimatpfleger

Behörde / TÖB
Landesbund für Vogelschutz e. V.
Landesfischereiverband Bayern e. V.
Landesjagdverband Bayern e. V.
Landratsamt Schwandorf – Sg. 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht
Landratsamt Schwandorf – Team 610 Wasserrecht
Regierung von Mittelfranken – Luftamt
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband e. V.
Kreisheimatpfleger des Landkreises Schwandorf

2.2) Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme ihre Zustimmung zur vorgelegten Planung bzw. ihre Nicht-Betroffenheit erklärt:

Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Eingegangen am
TenneT TSO GmbH	03.07.2023	03.07.2023
Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt	07.07.2023	07.07.2023
Regierung von Mittelfranken – Landeseisenbahnaufsicht	10.07.2023	12.07.2023
Gemeinde Wackersdorf	12.07.2023	14.07.2023
Gemeinde Steinberg am See	12.07.2023	14.07.2023
Landratsamt Schwandorf – A.4 Büro für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung	21.07.2023	25.07.2023
Bayerischer Bauernverband	25.07.2023	27.07.2023
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	31.07.2023	31.07.2023

2.3) Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Hinweise, Anregungen oder Einwendungen in ihrer Stellungnahme vorgetragen:

Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Eingegangen am
Deutsche Telekom Technik GmbH	14.07.2023	19.07.2023
Landratsamt Schwandorf – Team 610 Bodenschutz	13.07.2023	19.07.2023
PLEdoc GmbH	17.07.2023	21.07.2023
Wasserwirtschaftsamt Weiden	25.07.2023	25.07.2023
Bayerisches Landesamt für Umwelt	26.07.2023	26.07.2023
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Landwirtschaft	27.07.2023	27.07.2023
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forsten	27.07.2023	27.07.2023
Regierung der Oberpfalz – höhere Landesplanungsbehörde	27.07.2023	27.07.2023
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord	27.07.2023	28.07.2023
Regierung von Oberfranken – Bergamt	28.07.2023	03.08.2023
Bundesnetzagentur	07.08.2023	07.08.2023
Landratsamt Schwandorf – Team 630 Naturschutz	10.08.2023	10.08.2023
Die Autobahn GmbH	10.08.2023	10.08.2023

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 14.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>BETRIFFT Beteiligung an der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und 26. Änderung des Flächennutzungsplans Nr. XXI „Solarpark Kronstetten“.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der Deutschen Telekom GmbH zur Kenntnis.</p>

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf – Team 610 Bodenschutz vom 13.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Vollzug des Bodenschutzrechts; Stellungnahme nach Bodenschutzrecht zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXI "Solarpark Kronstetten"; Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrter Herr Uhl,</p> <p>die von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Grundstücke Fl. Nrn. 134, 435, 136 und 138, Gemarkung Kronstetten sind nicht im Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS, Altlastenkataster) erfasst. Die Aussage unter Nr. 2.1.1.3 Schutzgut Boden in der Begründung mit Umweltbericht vom 17.04.2023 ist somit zutreffend.</p> <p>Unter 2.1.1.3 Schutzgut Boden, S. 15, letzter Absatz, endet der 2. Satz unvermittelt („Es sind keine besonders“). Insofern kann hier nicht beurteilt werden, ob noch relevante Informationen enthalten wären. Wir bitten daher den Absatz entsprechend zu vervollständigen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Die Informationen aus dem Altlastenkataster werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird aufgenommen, der Satz wird ergänzt und wie folgt beendet: „Es sind keine besonders schutzwürdigen Bodenflächen festzustellen.“</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf – Team 610 Bodenschutz zur Kenntnis. Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans eingearbeitet.</p>

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 17.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Stadt Schwandorf: 26. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXI „Solarpark Kronstetten“; hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	<p>Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der PLEdoc GmbH zur Kenntnis.</p>

noch PLEdoc GmbH vom 17.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH</p> <p>-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-</p> <p>Anlage(n) Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph</p> <p><u>Datenschutzhinweis:</u> Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.</p> <p>Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.</p>	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 25.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Bauleitplanung in Schwandorf; 26. Änderung des FINPI mit Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXI „Solarpark Kronstetten“; hier: Ihre Beteiligung als Behörde oder sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezüglich des vorliegenden Verfahrens möchten wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung nehmen.</p> <p>1. Altlasten</p> <p>Im Vorhabensbereich liegen nach unseren Unterlagen keine Anhaltspunkte hinsichtlich einer Altlastfläche bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor. Sollten bei der Umsetzung des Vorhabens dennoch Auffälligkeiten auftreten, besteht gemäß Art. 1 Bay-BodSchG eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Landratsamt Schwandorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden.</p> <p>2.1 Öffentliche Wasserversorgung</p> <p>Ein Anschluss des Vorhabens an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht vor-</p>	<p>Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Folgende Regelung zum Rückbau wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen: „Nach Ablauf der Nutzung als Photovoltaikanlage sind die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen sowie sämtliche Betonfundamente vollständig zu beseitigen und der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau, Bodenqualität und Bodenmächtigkeiten wieder herzustellen und die überplante Fläche fachgerecht zu rekultivieren. Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Als Folgenutzung gilt wieder - entsprechend dem Ausgangszustand vor dieser Sondernutzung - die planungsrechtliche Situation als landwirtschaftliche Nutzfläche.“ Eine detailliertere Beschreibung des Schutzgutes Boden wird im Umweltbericht ergänzt. Der Absatz auf Seite 16 wird entsprechend angepasst, sodass kein Widerspruch mehr vorliegt. Die vorhandene Bewertung für das Schutzgut Boden orientiert sich bereits am genannten Leitfaden. Diese wird noch ergänzt. Die Unterlagen werden nochmals überprüft und hinsichtlich der Bodenschätzung angepasst. Der Verweis auf das genannte Hinweisschreiben von 10.12.2021 wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um Empfehlungen, die keine Rechtsverbindlichkeit haben. Aufgrund der Vorrangigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien gem. § 2 des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG 2023) (siehe auch Abwägung zur Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes) werden die Bodenwerte in der Standortanalyse seitens der Gemeinde als nachrangig betrachtet. Die im Bericht aufgeführte Standortprüfung beweist, dass die gewählte Fläche aufgrund ihrer Voraussetzungen für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet ist. Bis auf Flächen in der Nähe von Lindelohe, die ähnliche Voraussetzungen haben könnten, finden sich im Gemeindegebiet keine sich aufdrängenden Standortalternativen vorliegen. Die Festsetzungen zur Rückbauverpflichtung garantieren außerdem, dass die Flächen nach Beendigung der Nutzung wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen sind.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden zur Kenntnis. Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans eingearbeitet.</p>

noch Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 25.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>gesehen. Bestehende Wasser- und Heilquellenschutzgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen. Daher bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Jedoch befinden sich die Grundstücke in einem wassersensiblen Bereich, in dem mit hohen Grundwasserständen von weniger als 3m zu rechnen ist.</p> <p>2.2 Bodenschutz</p> <p>Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Wie die Fläche nach Aufgabe der PV-Nutzung weiter genutzt werden soll geht aus den Unterlagen nicht hervor. Grundsätzlich ist mit dem Boden als Produktionsgrundlage landwirtschaftlicher Produkte umsichtig umzugehen.</p> <p>Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt, deshalb ist in der Planung das Schutzgut Boden zu berücksichtigen. Eine detaillierte Beschreibung der Böden im Vorhabensbereich liegt nicht vor. Neben der Bodeneinheit 165 (= fast ausschließlich Braunerde-Pseudogley und Pseudogley aus Sand bis Lehm (Deckschicht) über (kiesführendem) Lehmsand bis Sandeuhm, gering verbreitet über Kieslehmsand) kommt auf einer Teilfläche nach der amtlichen Übersichtsbodenkarte auch die Einheit 72b (= fast ausschließlich Gley und Braunerde-Gley aus (skelettführendem) Sand (Talsediment)) vor. Demnach ist hier mit Grundwasser innerhalb des ersten Meters unter der Geländeoberkante zu rechnen. Zudem ist für diesen Bereich im UmweltAtlas Bayern auch ein wassersensibler Bereich eingezeichnet. Dies steht im Widerspruch zu der im Umweltbericht auf S. 16 gemachten Aussage.</p> <p><u>Hinweis:</u> Wir raten den Maßnahmenträgern, für die jeweils betroffenen Grundstücke im UmweltAtlas Bayern die Informationen mit der Möglichkeit der Standortauskunft abzurufen!</p> <p>Eine detaillierte und vollständige Bodenfunktionsbewertung für das Planungsgebiet hat nicht stattgefunden. Hierfür empfehlen wir den Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“. Diese ist danach noch durchzuführen und zu ergänzen.</p>	

noch Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 25.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Nach den uns zur Verfügung stehenden Kartengrundlagen wird nach der Bodenschätzung im Plangebiet kein L5V ausgewiesen. Vielmehr kommen auf der ca. 9 ha großen Fläche verschiedene Böden vor. Diese Böden sind einzeln zu betrachten und jeweils zu bewerten. Ergänzungen zu den oben gemachten Ausführungen sind in den Unterlagen vorzunehmen.</p> <p>Wir möchten auf die Vorgaben der „Bau - und landesplanerische Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 hinweisen. Darin werden in Anlage 1 Ausschlussflächen für PV-Anlagen definiert. Für das Vorhaben ist diesbezüglich ein Nachweis zu führen und der KVB vorzulegen. Hierfür ist die oben genannte detaillierte Bodenfunktionsbewertung erforderlich, um Ausschlussflächen abzuklären.</p> <p>Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass verzinkte Stahlprofile für die Aufstellung der Solarmodule verwendet werden sollen. Hierzu folgender Hinweis: Durch feuerverzinkte Ramm-pfosten kann es zu einem Eintrag und einer Anreicherung von Zink im Boden kommen. Bei Grund- und Stauwassereinfluss erhöhen sich die Abtragsraten. Neben Bodenfeuchte und pH-Wert begünstigt auch ein hoher Gehalt gelöster Salze den Abbau. Dadurch ist im Mittel ein Eintrag von 8 bis 11 kg pro ha und Jahr zu erwarten. Darüber hinaus wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch durch das Einrammen und Ziehen der verzinkten Stahlprofile Zink in partikulärer Form in den unmittelbar angrenzenden Bodenbereich eingetragen. Pächter und Eigentümer sollten darauf hingewiesen werden.</p>	

noch Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 25.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Wie bereits beschrieben, liegt der Vorhabensbereich möglicherweise teilweise in einem wassersensiblen Bereich. Zudem ist der überwiegende Anteil der Fläche von Böden mit Stauwassereinfluss (Pseudogley) gekennzeichnet. Die hydromorphologischen Standortverhältnisse sind vor Vorhabensbeginn zu prüfen. <u>Eine Gründung mit verzinkten Stahlprofilen direkt in der gesättigten Zone oder dem Grundwasserschwankungsbereich ist nicht zulässig.</u> Hier wird aus diesem Grund aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu einer Flachgründung der Module geraten. Bei Staunässe ist durch den Einsatz von optimierten Materialien der Zinkeintrag in den Boden zu minimieren.</p> <p>Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.</p> <p>Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.</p> <p>Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden, ansonsten sind geeignete Schutzvorkehrungen (Bereifung, Bodendruck) zu treffen.</p> <p>3. Abwasserentsorgung, Versickerung</p> <p>Keine direkte Betroffenheit, daher keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>4.1 Oberflächengewässer / Wild abfließendes Oberflächenwasser</p> <p>Das Vorhabensgebiet liegt im nordöstlichen Bereich des Flurstückes 136 Gemarkung Kronstetten in einem vom Landesamt für Umwelt (LfU) ausgewiesenen wassersensiblen Bereich. An dieser Stelle befindet sich auf dem benachbarten Grundstück eine Teichanlage. Ansonsten liegen in der Nähe keine bekannten natürlichen Fließgewässer. Ein ermitteltes Überschwemmungsgebiet ist nicht bekannt. Gefahren durch fluviale Überschwemmungen sind daher nicht zu erwarten.</p>	

noch Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 25.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Starkregenereignisse und daraus resultierende Gefahren durch wild abfließendes Oberflächenwasser für bebaute Bereiche können jedoch grundsätzlich überall auftreten. Es ist dabei unerheblich, ob die Bebauung in der Nähe eines Gewässers liegt. Bei Starkregenereignissen können diese Abflussmengen erheblich überschritten werden, so dass eine schadlose Ableitung nicht möglich ist. Das Niederschlagswasser fließt dann oberirdisch über vorhandene Oberflächenstrukturen ab. Ob im vorliegenden Fall, vielleicht auch in Bezug auf angrenzende Siedlungsbebauung, Vorkehrungen zu treffen sind, ist grundsätzlich durch die Kommune in eigener Zuständigkeit zu beurteilen.</p> <p>Aus den uns vorliegenden Unterlagen zur Flurbereinigung bzw. des Kulturkatasters liegen keine Informationen bezüglich etwaiger Drainagen auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Drainageleitungen im Vorhabensgebiet liegen und in Richtung der Teichanlage entwässern. Dementsprechend empfehlen wir, entweder nicht in den Untergrund einzugreifen, oder wenn dies unvermeidlich ist zu prüfen, ob entsprechende Leitungen vorliegen und den Bestand entsprechend zu sichern. Eine negative Beeinträchtigung des Wasserzulaufes der Teichanlagen und damit verbundene Streitigkeiten können damit frühzeitig vermieden werden.</p> <p>Auf die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ des StMB und des StMUV (https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf) sowie die „Hochwasserschutzfibel“ (Stand März 2015, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Link: www.bmub.bund.de/P3275/) sowie den Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen des LfU wird nachdrücklich hingewiesen.</p> <p>5. Zusammenfassung</p> <p>Mit der Planung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Die angegebenen, fachlichen Vorgaben sind einzuhalten.</p> <p>Das Landratsamt Schwandorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 26.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>26. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXI „Solarpark Kronstetten“; Beteiligung gemäß BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 29.06.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.</p> <p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Seitens der Rohstoffgeologie weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplante Maßnahme nicht unmittelbar betroffen.</p> <p>Die konkrete Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt erst auf Ebene des Bebauungsplanes. Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichsflächen ist</p>	<p>Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Die Angabe der Flurnummer wird im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung richtiggestellt. Die Deckung des Ausgleichsbedarfes soll auf der externen Ausgleichsflächen Flurnummer 143 (TF), Gemarkung Kronstetten, erfolgen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur Kenntnis. Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans eingearbeitet.</p>

noch Bayerischen Landesamt für Umwelt vom 26.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden. Wir weisen darauf hin, dass die für die Deckung des Ausgleichsbedarfes angegebene Flurnummer 148, Gemarkung Kronstetten, nicht ermittelt werden konnte.</p> <p>Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Markus Kügler (Tel. 09281/1800-4755, Referat 105).</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Schwandorf (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Weiden wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>26. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan „Solarpark Kronstetten“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Landwirtschaftlich-fachliche Belange:</p> <p>Durch die Errichtung der Anlage gehen circa 9,22 ha intensiv nutzbare Ackerfläche für die landwirtschaftliche Produktion verloren. Laut Bodenschätzung handelt es sich bei den Flurstücken 134, 135, 136 und 138 in der Gemarkung Kronstetten um die Bodenart stark lehmiger Sand mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 37.</p> <p>Forstfachliche Belange:</p> <p>Durch das Planvorhaben werden weder mittelbare (Ausgleichsmaßnahmen werden im Geltungsbereich auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt) noch unmittelbare (Geltungsbereich nur auf LF) forstfachliche oder forstrechtliche Belange berührt.</p> <p>Einwendungen sind insgesamt nicht veranlasst.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Kenntnis.</p>

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz – höhere Landesplanungsbehörde vom 27.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde nimmt zu den o.g. Bauleitplänen der Großen Kreisstadt Schwandorf wie folgt Stellung:</p> <p>Die Stadt Schwandorf beabsichtigt östlich des Ortsteiles Kronstetten – im Bereich zwischen der BAB A 93 und der Bahnanlage der Nahverkehrsstrecke Schwandorf-Cham-Furth i.W. - ein Sondergebiet 'Photovoltaik' nach § 11 BauNVO auszuweisen. Parallel zur Bebauungsplanaufstellung soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Das Planungsgebiet umfasst rund 9,2 ha und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.</p> <p><u>Bewertungsmaßstab</u></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Bewertungsmaßstab stellen insbesondere die nachfolgend genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2023) dar:</p> <p>1.1.3. Ressourcen schonen</p> <p><i>(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.</i></p> <p><i>(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.</i></p>	<p>Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz – höhere Landesplanungsbehörde zur Kenntnis.</p>

<p>noch Regierung der Oberpfalz – höhere Landesplanungsbehörde vom 27.07.2023</p>	<p>Abwägungs- und Beschlussempfehlung</p>
<p>5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen (G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung (Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere - Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung - (...).</p> <p>6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</p> <p>6.2.3 Photovoltaik (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. (G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.</p> <p>7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft (G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.</p>	

noch Regierung der Oberpfalz – höhere Landesplanungsbehörde vom 27.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Bewertung</p> <p>Das Vorhaben trägt den o.g. LEP-Zielen 6.1.1 (Sichere und effiziente Energieversorgung) und 6.2.1 (Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien) Rechnung. Auch besteht aufgrund der Lage an der Autobahn und der Bahnstrecke am Vorhabenstandort eine Vorbelastung im Sinne von LEP-Grundsatz 6.2.3. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet nach der PV-Förderkulisse (EEG) ist ebenfalls gegeben.</p> <p>Im Hinblick auf eine möglichst effiziente und multifunktionale Flächennutzung im Sinne von LEP-G 1.1.3 und LEP-G 6.2.3 sollte jedoch noch geprüft werden, ob die Erzeugung von Solarstrom in Kombination mit einer landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Agri-PV) erfolgen kann.</p> <p>Bei der Beurteilung, ob die sonstigen durch die Planung betroffenen o.g. Grundsätze bzw. Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes ausreichend berücksichtigt und sachgerecht gewichtet werden, kommt den Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachstellen eine hohe Bedeutung zu. Deren Äußerungen sind daher entsprechend zu würdigen.</p> <p>Am 1. Juni 2023 ist die LEP-Teilfortschreibung in Kraft getreten (siehe https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Landesentwicklung/Dokumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/LEP_2023/230601_LEP_Lesefassung.pdf). Die in den Begründungstexten enthaltenen Ausführungen zum LEP wären dementsprechend zu aktualisieren.</p>	

noch Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord vom 27.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p><input checked="" type="checkbox"/> Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLplG</p> <p>Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 des Regionalplans erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Planungsbereich durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor. Den Stellungnahmen der Vertreter landwirtschaftlicher Belange ist daher eine hohe Bedeutung beizumessen.</p> <p>Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstand</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen</p> <hr/>	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Regierung von Oberfranken – Bergamt vom 28.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>26. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXI „Solarpark Kronstetten“; hier: Ihre Beteiligung als Behörde oder sonst Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das ausgewiesene Planvorhaben und die Ausgleichsfläche werden von der Braunkohlenverleihung "Wackersdorf" überdeckt. Bei v.g. Verleihung handelt es sich um Bergwerkseigentum gem. §§ 149 und 151 Bundesberggesetz – BBergG-, dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich verhindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers. Der derzeitige Rechtsinhaber ist die</p> <p style="text-align: right;"> Dienstgebäude Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth Telefon 0921 604-0 Telefax 0921 604-41258 E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de www.regierung.oberfranken.bayern.de Besuchszeiten Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr Fr 08:00 – 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung SICK Bayern in Landshut IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15 BIC: MARKDEF1750 Deutsche Bundesbank Regensburg </p>	<p>Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die [REDACTED] in naher Zukunft von Ihrem Gewinnungsrecht Gebrauch machen wird.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken- Bergamt zur Kenntnis.</p>

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 07.08.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Von: noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE Gesendet: Montag, 7. August 2023 16:07 An: Uhl Robert; david.neidl@neidl.de Betreff: [sign] 49600: Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlage/n >200qm in Kronstetten; 26. FNPÄ, BP Nr. XXI „Solarpark Kronstetten“</p> <p>BNetzA Vorgangsnummer: 49600 Ihr Zeichen: 26. FNPÄ, BP Nr. XXI „Solarpark Kronstetten“ Ihre Nachricht vom: 03.07.2023 Prüfgebiet Ort: Kronstetten, LK Schwandorf Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.): NW: 12° E 09' 09,30" 49° N 19' 36,20" SO: 12° E 09' 36,80" 49° N 19' 15,60"</p> <p>Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet; Marktstammdatenregister (MaStR) =====</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	<p>Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der Bundesnetzagentur zur Kenntnis.</p>

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf – Team 630 Naturschutz vom 10.08.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p style="text-align: right;">10.08.2023</p> <p>Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG und des Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG</p> <p>Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXI "Solarpark Kronstetten" und 26. Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Antragsteller: Stadt Schwandorf, Spitalgarten 1, 92406 Schwandorf Gemarkung: Kronstetten Flurnummer: 134, 135, 136, 138</p> <p>Das Team 630 – untere Naturschutzbehörde – teilt aus naturschutzfachlicher Sicht Folgendes mit:</p> <p>Die Planung sieht die Errichtung einer ca. 9,24 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage östlich von Kronstetten vor. Westlich an die das geplante Gebiet angrenzend verläuft die A 93. Im Osten führt eine Bahnlinie vorbei. Generell ist die Fläche gut durch Straßen und Feldwege erschlossen.</p> <p>Das Flurstück wird derzeit als Acker landwirtschaftlich bewirtschaftet. Entlang der Bahnlinie sowie der A 93 und auch im weiteren Umfeld befinden sich Gehölzstrukturen, die die geplante PV-Anlage von der Umgebung abschirmen.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotop- oder für den Naturschutz relevante Schutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Den Unterlagen liegt bereits ein Umweltbericht bei. Mit der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter besteht aus der Sicht des Naturschutzes Einverständnis.</p>	<p>Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf - Team 630 Naturschutz zur Kenntnis.</p>

noch Landratsamt Schwandorf – Team 630 Naturschutz vom 10.08.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ von 2021 in Verbindung mit dem Hinweispapier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr von 10.12.2021 durchgeführt.</p> <p>Der Ausgleich soll durch eine Erstaufforstung auf der Flur-Nr.143 der Gemarkung Kronstetten stattfinden. Die Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet für eine Aufforstung. Die potentielle natürliche Vegetation wäre hier ein Pfeifengras-(Buchen-)Stieleichenwald im Komplex mit Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald. Daher passt die geplante Baumartenzusammensetzung.</p> <p>Als zu erzielender Biotoptyp wird der BNT L61 sonstige standortgerechte Laubmischwälder junger Ausprägung angegeben. Bei der Berechnung des Ausgleichs werden jedoch 10 WP für den L61 angesetzt. In der Biotopwertliste sind dafür jedoch nur 6 WP vorgesehen. Als Entwicklungsziel kann aber durchaus ein Laubmischwald alter Ausprägung L63 angenommen werden. Nach Abzug des Timelags können dafür 10 WP angesetzt werden. Dies sollte im Umweltbericht und in der Planzeichnung korrigiert werden.</p> <p>Die Herstellung sowie die Pflege sämtlicher Ausgleichsflächen hat gemäß den Festsetzungen zu erfolgen.</p> <p>Der Änderung des Flächennutzungsplans kann bei Einhaltung der Festsetzungen des Umweltberichts zugestimmt werden.</p> <p>Hinweis: Zum Punkt autochthones Saatgut für die Fläche der PV-Anlage wird angemerkt, dass es derzeit kein Saatgut für das UG 19 gibt und daher eine Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen aus der Umgebung empfohlen wird.</p>	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 10.08.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Uhl Robert</p> <hr/> <p>Von: Technische Verwaltung Fürth (AdB NL Nordbayern) <TechnischeVerwaltung.Fuerth@nby.autobahn.de></p> <p>Gesendet: Donnerstag, 10. August 2023 10:09</p> <p>An: Bauleitplanverfahren</p> <p>Betreff: Stellungnahme für Vorhaben Solarpark Kronstetten</p> <p>Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung</p> <p>Kennzeichnungsstatus: Erledigt</p> <p>Ihr Zeichen 60-601; VEP Nr. XXI Geschäftszeichen des Fernstraßenbundesamtes GZ S1/03-05-02-03#00012#0143</p> <p>Sehr geehrter Herr Uhl,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Vorhaben, welche wir am 03.07.2023 erhalten haben.</p> <p>Das Planungsgebiet liegt ca. 20 m vom Fahrbahnrandes der BAB A6 und somit innerhalb der 40 m Bauverbotszone, gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und 100 m Baubeschränkungszone, gemäß § 9 Abs. 2 FStrG.</p> <p>Hiermit nehmen wir zu dem Vorhaben der Änderung des Bebauungs- und Flächennutzungsplans sowie Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage Gmkg. Kronstetten mit den Flurnummern 134, 135, 136 und 138 an der A93 bei Betriebskilometer 160,049 bis 160,401 nach Anhörung des Fernstraßen-Bundesamts zur o. g. Angelegenheit wie folgt Stellung:</p> <p>Dem o. g. Vorhaben wird nur teilweise zugestimmt, konkret nur für den Bereich außerhalb der 40 m Anbauverbotszone. Die Zustimmung wird unter Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen erteilt:</p> <p>1. Grafischer Teil - Planzeichnung:</p> <p>In die Planzeichnung sind die 40 m - Anbauverbotszone sowie die 100 m - Anbaubeschränkungszone an der BAB 93 einzuzeichnen und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn zu ergänzen. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.</p>	<p>Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Die Darstellung der Anbauverbotszone sowie der Anbaubeschränkungszone erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes, ebenso wie die Anpassung der Baufenster entsprechend der Anbauverbotszone.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der Bundesnetzagentur zur Kenntnis.</p>

noch Autobahn GmbH vom 10.08.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>2. Folgende Hinweise sind zu beachten:</p> <p>Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführen den Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegien möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenverkehrsrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In einer Vielzahl von Fällen stellt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, dass zugleich eine Ortsgebundenheit</p> <p style="text-align: center;">[Seite]</p> <p>aufweist. Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich.</p> <p>Wir weisen ebenso darauf hin und bitten um Aufnahme eines Hinweises, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbaupflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.</p> <p>Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an anbau@fba.bund.de zu übermitteln.</p> <p>3. Zudem sind folgende Inhalte und Bestimmungen als textliche Festsetzungen (Textteil und Planzeichnung zum Bebauungsplan) aufzunehmen und zu beachten:</p> <p>a. Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche, in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens pauschal nicht zugestimmt und bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall (§ 9 Abs. 8 FStrG). Hochbau im Sinne des Gesetzes ist jede bauliche Anlage, die mit dem Erdboden verbunden ist und über die Erdgleiche hinausragt. Als Hochbauten gelten die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehende Anlagen über der Erdgleiche (z. B. Masten etc.). Dies gilt ebenso für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen sowie entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs (§ 9 Abs. 1 S. 2 FStrG).</p> <p>Einer etwaigen Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG ist erst nach Abschluss der geplanten Maßnahme der Fahrbahnverbreiterung der Autobahn GmbH des Bundes mit voraussichtlich geplantem Baubeginn 2028 zu beantragen und ist dann im Einzelfall zu entscheiden. Soweit eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG erteilt werden würde, ist mit der Autobahn GmbH des Bundes eine Rückbaupflichtung abzuschließen. Hierfür hat der Vorhabensträger auf die Autobahn GmbH des Bundes zuzugehen.</p>	

noch Autobahn GmbH vom 10.08.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>b. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</p> <p>c. Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>d. Die Erschließung für Bau und Unterhalt der PV-Anlage hat ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz zu erfolgen. Sonderabfahrten von der Bundesautobahn sind grundsätzlich nicht möglich. Eine Erschließung über die BAB A93 zum Baugrundstück ist nicht zulässig.</p> <p>e. Bepflanzungen zur Seite der BAB A93 hin, sind regelmäßig zurückzuschneiden, soweit Zuwegungen beeinträchtigt werden könnten.</p> <p>f. Es ist für den Betriebsdienst ein 5m breiter Anwandweg zur Seite hin der BAB A93 freizuhalten.</p> <p>g. Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerung der BAB A93 zugeführt werden.</p> <p>h. Auf die vom Verkehr und Unterhalt der BAB A93 ausgehenden und auf das Planungsgebiet ev. einwirkenden Emissionen wird hingewiesen. Eine Abhilfe kann vom Straßenbaulastträger nicht eingefordert werden.</p> <p>i. Im Bereich der beantragten Photovoltaikanlage ist mit geplantem Baubeginn 2028 eine Fahrbahnverbreiterung der BAB A93 als Baumaßnahme geplant. Es ist mit einer erhöhten Staubentwicklung und Störungen durch die Maßnahme zu rechnen. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus etwaigen Staubentwicklungen oder anderen Emissionen geltend gemacht werden. Wir schlagen vor, das Vorhaben erst nach Beendigung unserer Maßnahme zu errichten.</p> <p>j. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB A93 wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßenbundesamt eine Haftung.</p> <p>k. Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB A93 ausgeschlossen wird.</p> <p>l. Evtl. Beleuchtungsanlagen sind so zu errichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A93 nicht geblendet werden können.</p> <p>m. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.</p>	

noch Autobahn GmbH vom 10.08.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>n. Einfriedung - § 9 und 11 FStrG § 11 Abs. 2 FStrG ist zu beachten. Einfriedungen in nicht massiver Ausführung (also keine Mauerwerks- oder Betonelemente) werden im straßenrechtlichen Sinne nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unter § 11 Abs. 2 betrachtet. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) nicht beeinträchtigen und sind anzeigepflichtig. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne von § 9 Absatz 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall. Grundsätzlich ist gem. § 11 (2) FStrG zwingend zu beachten: Anpflanzungen, Zäune, lockere Aufhäufungen etc. und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.</p> <p>o. Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB A93 in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie - auch an der Stätte der Leistung - einer gesonderten Zustimmung bzw. Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p>	